

I

**ARCHIV**

Der Bebauungsplan Schnelsen 45 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Juli 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 899) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist einen Teil des Plangebiets als Wohnbaugebiet aus. Die Holsteiner Chaussee ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Der Bebauungsplan weist Flächen für die Verbreiterung der Straßen Holsteiner Chaussee und Burgwedel sowie zur Verbesserung der Einmündung der Straße Burgwedel in die Holsteiner Chaussee aus.

Der Kraftfahrzeugverkehr auf der Straße Burgwedel, die als Teilstück der Bundesstraße B 447 den Verkehr aus der Stadtmitte über Lokstedt und Schnelsen weiter nach Neumünster und Kiel führt, hat in Schnelsen derart zugenommen, daß ein geordneter Verkehrsablauf bei den vorhandenen Straßenquerschnitten nicht mehr gewährleistet ist. Durch die ständig fortschreitende Erschließung von Schnelsen für den Wohnungsbau ist mit einem weiteren Anwachsen des Verkehrs zu rechnen. Es wird daher erforderlich, die Straße Burgwedel auf die für den künftigen Verkehr erforderliche Breite auszubauen. Sie wird zwei Fahrspuren für den Durchgangsverkehr, eine Parkspur, Rad- und Fußwege erhalten.

Die Holsteiner Chaussee muß wegen ihrer Bedeutung als Hauptausfallstraße ausgebaut werden. Die in Aussicht genommenen Straßenlinien

berücksichtigen bereits den vierspurigen Ausbau. Um einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, sind im Einmündungsbereich Verkehrsinseln, Parkspuren, Fußgängerüberwege und Ampelanlagen vorgesehen.

#### IV

Als Straßenflächen sind etwa 9 300 qm (davon neu etwa 1 750 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen teilweise noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind zum Teil bebaut. Ein massives Stallgebäude wird durch die neue Straßenbegrenzungslinie angeschnitten.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.